



Schema über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument; Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 18.03.2021

Geltung bis zum 30.06.2021¹:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese²

Geltung bis zum 30.09.2021²:

Videobehandlung bei

- Heilmitteln
- psychiatrischer HKP
- Soziotherapie

Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage für Verordnungen von

- HKP
- Soziotherapie
- SAPV

Verordnungen nach telefonischer Anamnese bei:

- Krankentransport
- Folgeverordnungen für
 - HKP
 - Hilfsmittel
 - Heilmittel

Erleichterte Vorgaben für Verordnungen:

- Heilmittel-Verordnungen:
 - bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig
- HKP-Folgeverordnungen:
 - bis zu 14 Tage rückwirkend möglich
 - müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden
 - bei längerfristiger HKP-Folgeverordnung: keine Begründungspflicht

Geltung bis zum Auslaufen des Bundestagsbeschlusses über die epidemische Lage:

Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen genehmigungsfrei³

Entlassmanagement:

Verlängerter Zeitraum für die Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von 7 auf 14 Kalendertage⁴

¹ Siehe [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelung zur telefonischen AU-Feststellung](#).

² Siehe [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen](#).

³ Siehe [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 18.03.2021 über die COVID-Sonderregelungen u.a. zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte](#). Die Regelung gilt, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, derzeit bis zum 30.06.2021.

⁴ Siehe [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen zum Entlassmanagement](#) usw.. Die Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem § 1 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung außer Kraft tritt. Da die genannte Verordnung nach deren § 9 Absatz 1 2. Halbsatz an die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gekoppelt ist, gilt auch die Sonderregelung zum Entlassmanagement, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, derzeit bis zum 30.06.2021.

Abkürzungen:

G-BA – Gemeinsamer Bundesausschuss

HKP – Häusliche Krankenpflege

SAPV – Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

ST – Soziotherapie